Finanzordnung des ESV LOK Seddin e.V.

Änderungsvorschlag zur außerordentlichen MV

§ 1 Gebühren

§ 2 Haushaltsplan

§ 3 Haushaltsabschluss

§ 4 Schnupperteilnahme

§ 5 Mahnwesen

§ 6 Mittelverwendung

§ 7 Aufwandsentschädigung (Abs. 3+4 und 6; NEU Abs.8)

§ 8 Reisekosten (Abs. 5+6)

§ 9 Kassenverwaltung

§ 10 Buchführung

§ 11 Festlegungen über freiwillig zu leistenden Arbeitsstunden

§ 12 Schlussbestimmungen

Finanzordnung des ESV LOK Seddin e.V.

Änderungsvorschlag zur außerordentlichen MV

§ 1 Gebühren

(1) Für jede Mahnung kann eine Gebühr von 4 EURO erhoben werden.

§ 2 Haushaltsplan

(1) Zu Beginn eines jeden Haushaltsjahres sind die zu erwartenden Einnahmen und Ausgaben in einem Haushaltsplan zu veranschlagen und den Haushaltsabschluss des vergangenen Jahres gegenüberzustellen. Der Haushaltsplan ist nach sachlichen Gesichtspunkten und klar zu gliedern.

(2) Die Haushaltsansätze, alle Kalkulationen und notwendige Schätzungen sollen vorsichtig vorgenommen. Größere und außergewöhnliche Posten sind schriftlich zu erläutern.

(3) Der Haushaltsplan wird vom Schatzmeister oder einem anderen Mitglied des zeichnungsberechtigten Vorstands im Einvernehmen nach Beratung und Genehmigung durch den Vorstand der Mitgliederversammlung zur Beratung und Verabschiedung vorgelegt.

§ 3 Haushaltsabschluss

(1) Zum Ende eines jeden Rechnungsjahres (gleich Kalenderjahr) sind die Bücher abzuschließen. Ein entsprechender Haushaltsabschluss ist zu erstellen. Die tatsächlichen Einnahmen und Ausgaben sind den Ansätzen im Haushaltsplan gegenüberstellen. Vermögen und Verbindlichkeiten sind zu ermitteln und zu dokumentieren.

(2) Der Haushaltsabschluss wird vom Schatzmeister oder einem anderen Mitglied des zeichnungsberechtigten Vorstands im Einvernehmen nach Beratung und Genehmigung durch den Vorstand der Mitgliederversammlung zur Genehmigung vorgelegt.

§ 4 Schnupperteilnahme

(1) Sportinteressierte, die eine Mitgliedschaft im Verein in Erwägung ziehen, sich zuvor aber von dem sie intereressierenden Sportangebot überzeugen wollen, können bis zu vier Wochen probeweise an den jeweiligen Übungsstunden teilnehmen. Diese Schnupperteilnahme ist beitrags- und gebührenfrei.

Finanzordnung des ESV LOK Seddin e.V.

Änderungsvorschlag zur außerordentlichen MV

§ 5 Mahnwesen

(1) Kann ein Lastschrifteinzug nicht eingelöst werden, ist der Beitrag dem betreffenden Mitglied erneut unter einer Fristsetzung von zwei Wochen in Rechnung zu stellen. Bei der Rücklastschrift angefallene Bankgebühren hat das Mitglied zu tragen und werden ebenso in Rechnung gestellt. Auf Antrag und in besonders begründeten Fällen kann auf die Erstattung der angefallenen Bankgebühren verzichtet werden.

(2) Ist ein Mitglied mit der Zahlung seiner finanziellen Verpflichtung gegenüber dem Verein länger als vier Wochen in Rückstand, wird es schriftlich unter Fristsetzung von drei Wochen zur Zahlung aufgefordert.

(3) Bleibt ein Mitglied trotz mehrmaliger schriftlicher Mahnung mit seiner Beitragszahlung für ein Kalenderhalbjahr oder mehr im Rückstand, kann der Vorstand den Ausschluss verfügen. Eine weitere Nutzung der Sportstätten kann dem säumigen Mitglied untersagt und eine bestehende Spielberechtigung entzogen werden. Über den Ausschluss eines Mitgliedes entscheidet die Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Vorstands.

(4) Der Ausschluss und die weiterführenden Maßnahmen sind dem Mitglied schriftlich unter Angaben der Gründe, mit eingeschriebenem Brief mitzuteilen. Ein Widerspruch hiergegen ist innerhalb von vier Wochen zulässig und an den Vorstand schriftlich zu richten, wenn die rückläufigen Beiträge vorher nachgezahlt wurden.

§ 6 Mittelverwendung

(1) Alle Personen, die über Mittel des Vereins verfügen, sind gehalten, sparsam zu sein. Mitglieder, die gegen diesen Grundsatz verstoßen, kann die Erstattung ihrer Auslagen verweigert werden. Sie können außerdem für den durch ihr Verhalten verursachten Schaden persönlich haftbar gemacht werden.

(2) Die Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden.

(3) Der Vorstand und die mit Kompetenzen und Vollmachten ausgestatteten Amtsträger sind bei allen Ausgaben an den genehmigten Haushaltsplan gebunden.

(4) Sofern Verpflichtungen vorgenommen werden sollen, die den Verein über das Haushaltsjahr hinaus binden, ist die Zustimmung des satzungsmäßig zuständigen Organs erforderlich. Der Geschäftsabschluss ist zuvor im Vorstand zu beraten.

(5) In begründeten Fällen kann der Vorstand notwendige, aber im Haushaltsplan nicht vorgesehene Ausgaben genehmigen, sofern nicht zweckgebundene Finanzmittel dafür zur Verfügung stehen.

(6) Zulässig ist auch eine gleichzeitige Streichung oder Kürzung anderer vorgesehener Ausgaben, insofern die Finanzmittel nicht durch einen besonderen Zweck gebunden sind. Finanzmittel in diesem Fall dürfen ausschließlich nur für denselben vorgesehenen Zweck verwendet werden. Der nächsten Mitgliederversammlung ist über die Abweichung vom Haushaltsplan zu berichten.

(7) Der Verein finanziert:

- Beiträge an den Verbänden
- Teilnahme an Lehrgängen; z.B. zur Erlangung einer Übungsleiterlizenz
- mögliche Aufwandsentschädigungen nach §8 dieser Finanzordnung
- mögliche Zuschüsse auf Antrag der Abteilung; z.B. für Veranstaltungen
- besondere Anschaffungen außerhalb des aufgestellten Finanzplanes.

(8) Der Vorstand gewährt auf schriftlichen Antrag einen personengebundenen Zuschuss für Teilnahmen an nationalen und internationalen Meisterschaften (mindestens Landesebene) von 15,00 € pro Teilnehmer und Jahr. Mitglieder, die mit ihren Zahlungsverpflichtungen im Rückstand sind, erhalten keinen Zuschuss.

§ 7 Aufwandsentschädigung

(1) Die Vorstandsmitglieder haben Anspruch auf Ersatz aller nachgewiesenen Auslagen, die ihnen bei der Wahrnehmung ihres Ehrenamtes entstanden sind. Verauslagte erstattungsfähige Kosten werden nur anhand von Kostenaufstellungen erstattet.
Darüber hinaus können Vorstandsmitglieder, bei Teilnahme an den Vorstandssitzungen, ein Sitzungsgeld in Höhe von 10€ erhalten. Die Auszahlung erfolgt grundsätzlich im Dezember des laufenden Kalenderjahres rückwirkend für das gesamte Kalenderjahr und nach wirtschaftlicher Situation des Vereins.

(2) Dem zeichnungsberechtigten Vorstand kann eine Aufwandsentschädigung bis zur Höhe des steuerlich zulässigen Betrages gezahlt werden. Dies jedoch nur, wenn der zeichnungsberechtigte Vorstand aus der Mindestanzahl von 2 besteht. Die Höhe beschließt die Mitgliederversammlung für das laufende Haushaltsjahr.

(3) Übungsleiter mit gültiger und anerkannter Lizenz des Landessportbundes oder des DOSB können eine Aufwandsentschädigung von **bis zu** 1.100,00 € je Kalenderjahr (11 Monate á 100,00 €) oder anteilig erhalten. Im Einzelfall kann eine Aufwandsentschädigung bis zur Höhe der gesetzlich geregelten Ehrenamtspauschale für Übungsleiter gezahlt werden.

(4) Übungsleiter ohne gültige Lizenz können eine Aufwandsentschädigung von **bis zu** 550,00 € je Kalenderjahr (11 Monate á 50,00 €) oder anteilig erhalten.

(5) Betreuer von aktiv im Wettkampfbetrieb spielenden Mannschaften mit mindestens 10 Sportlern können eine Aufwandsentschädigung von 275,00 € je Kalenderjahr (11 Monate á 25,00 €) oder anteilig erhalten.

(6) Für die Ausbildung zum lizenzierten Übungsleiter gewährt der Verein nach schriftlichem Antrag einen einmaligen pauschalen Zuschuss in Höhe von maximal 150,00 € pro Kalenderjahr oder übernimmt die gesamten Kosten bis zur Höhe von 450€ bei vorliegender Verpflichtungserklärung für einen vereinbarten Zeitraum bezüglich der Übungsleiter-Tätigkeit im ESV Lok Seddin. Der Zeitraum ergibt sich aus den Gesamtkosten, welche den Betrag von 150€ übersteigen. Pro Jahr werden 150€ zugrunde gelegt. Bei vorzeitiger Beendigung der Übungsleitertätigkeit muss der noch nicht abgegoltene Betrag dem ESV erstattet werden.

(7) Alle Aufwandsentschädigungen werden nur ausgezahlt, wenn alle erforderlichen Nachweise vorliegen und die Vereinbarung zum Ehrenkodex der Deutschen Sportjugend und des DOSB unterschrieben wurde.

(8) Grundlage zur Gewährung der Aufwandsentschädigung nach den Absätzen 3 und 4 ist eine wöchentliche Trainingszeit von 2 mal 90 Minuten. In Einzelfällen kann der Vorstand entsprechend des tatsächlichen zeitlichen Aufwands den Vertrag mit dem Übungsleiter / der Übungsleiterin abweichend vereinbaren und durch Vorstandsbeschluss festlegen.

§ 8 Reisekosten

(1) Fahrtkosten, Spesen und Übernachtungskosten können im Rahmen der vom Vorstand festzulegenden Reisekostenbestimmungen gezahlt werden.

(2) Reisekosten können für alle Fahrten erstattet werden, die zur Durchführung von Vereinsaufgaben notwendig sind. Für diese Reisen ist ein Auftrag des Vorstandes erforderlich.

(3) Bei Benutzung eines eigenen Fahrzeuges kann je gefahrenen Kilometer auf Nachweis eine Pauschale vergütet werden. Sie beträgt bei

- Pkw 0,30 €
- Motorrad 0,15 €

(4) Die Kilometersätze erhöhen sich bei Mitnahme von weiteren Personen

- Pkw – um 0,02 € je Kilometer
- Motorrad – um 0,01 € je Kilometer

Mit der Gewährung dieser Sätze sind alle Ansprüche des Fahrzeughalters abgegolten.

(5) Die ersten 10 Kilometer der gesamten Fahrtstrecke (Hin- und Rückfahrt) werden nicht erstattet. Das gilt nicht für den Vorstand und Übungsleiter/Trainer, mit denen eine besondere Vereinbarung vertraglich geregelt wurde, sowie nicht für Verantwortliche bei Fahrten mit Kindern und Jugendlichen.

(6) Für Übernachtungskosten können auf Antrag personengebundene Zuschüsse, welche nicht dem regulären Spielbetrieb unterliegen, wie folgt pro Kalenderjahr gewährt werden:

a) Aktive Mitglieder im Wettkampfsport – 40,00 €

b) Mitglieder im Freizeitsport – 20,00 €

(7) Ein Anspruch auf Zahlung der unter § 8 Abs. 1 bis 6 genannten Beträge besteht nicht.

§ 9 Kassenverwaltung

(1) Der Zahlungsverkehr des Vereins hat grundsätzlich über dessen Kasse und dessen Bankkonto bzw. den Kassen der Abteilungen zu erfolgen.

(2) Zahlungsanweisungen werden gemäß § 11 Abs. 3 der Vereinssatzung vorgenommen.

(3) Bei alleiniger Vertretungsberechtigung erfolgt die sachliche Zeichnung der Zahlung durch einen zeichnungsberechtigten Vorstand. Der oder jeweils ein anderer zeichnungsberechtigter Vorstand erteilt die Freigabe zur Überweisung bzw. Zahlung. Verträge sind generell durch 2 zeichnungsberechtigte Vorstände zu zeichnen.

§ 10 Buchführung

(1) Die Buchführung des Vereins muss nach den handelsrechtlichen Grundsätzen ordnungsgemäßer Buchführung (GoB) erfolgen.

(2) Für die sachliche und rechnerische Richtigkeit von Belegen und daraus resultierenden Buchungen zeichnet der jeweilige Kassenverantwortliche im Rahmen der ihm übertragenen Aufgabenbereiche, Vollmachten und Kompetenzen verantwortlich. Etwaig benötigte Zahlungsfreigaben in besonderen Fällen obliegen dem zeichnungsberechtigten Vorstand.

(3) Der Vorstand hat sich regelmäßig und in geeigneter Weise von der Richtigkeit der Buchführung zu überzeugen. Dies geschieht in der Regel durch einen Quartalsbericht des Schatzmeisters in der Vorstandssitzung. Beim Fehlen des Funktionsträgers Schatzmeister haben die Verantwortlichen dem gesamten Vorstand in der Vorstandssitzung zu berichten.

(4) Die gemäß der Vereinssatzung befugten Kassenprüfer sind befugt, jederzeit Einsicht in die Kasse und Buchungsunterlagen aller Vereinsgremien zu nehmen und Auskünfte über Vermögensverwaltung zu verlangen. Die Prüfungen sollten halbjährlich erfolgen. Festgestellte Unstimmigkeiten sind unverzüglich dem Vorsitzenden mitzuteilen.

§ 11 Festlegungen über freiwillig zu leistende Arbeitsstunden

(1) Alle aktiven Vereinsmitglieder leisten insbesondere bei vertraglichen Verpflichtungen des Vereins im Kalenderjahr mindestens 2 freiwillige entschädigungsfreie Arbeitsstunden für den Verein.

(2) Deren Nachweisführung obliegt den Abteilungsverantwortlichen in Zusammenarbeit mit den Übungsleitern und Trainern. Nicht geleistete Stunden werden protokolliert.

(3) Durch den Vorstand oder den Abteilungsleitungen nach vorheriger Abstimmung mit dem Vorstand werden zwei zentrale Termine vorgegeben. Es ist jedoch möglich, nach Anmeldung beim Abteilungsverantwortlichen, diese auch selbständig durchzuführen.

(4) Eine finanzielle Entschädigung nicht geleisteter Arbeitsstunden, kann vom Verein bei Notwendigkeit verlangt werden, insbesondere bei vertraglicher Verpflichtung und / oder mehrmaliger Nichtableistung. Ein mehrheitlicher Vorstandsbeschluss ist hierfür notwendig.

(5) Die Regelungen der Absätze 1 bis 4 folgen der Satzung § 9 Absatz 5 und können bei Bedarf erweitert werden.

§ 12 Schlussbestimmungen

(1) Über weitere Finanz- und Kassenfragen, die in dieser Finanzordnung nicht geregelt sind, entscheidet der Vorstand.

(2) Der Vorstand kann Änderungen dieser Finanzordnung beschließen. Die Änderungen sind der Mitgliederversammlung zur Kenntnis zu geben.

(3) Diese Finanzordnung tritt nach dem Beschluss der Mitgliederversammlung über die Beitragsordnung in Kraft, insofern sich keine Änderungen ergeben. Zuvor bestehende verlieren ihre Gültigkeit.

Die Finanzordnung wurde durch die Mitgliederversammlung am 28.11.2025 06.11.2026) beschlossen und tritt mit 01.07.2025 (01.01.2027) in Kraft.

gez.	gez.	gez.
Marko Friedrich	Birgit Schrader	n.n.
1. Vorsitzender	2. Vorsitzende	Schatzmeister

Seddiner See, 28.11.2025